

## **Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für Weiterbildung“ der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 16. April 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 11. Februar 2010 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für Weiterbildung“ der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (im Folgenden „IW“ genannt) wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG errichtet.
- (2) Das Präsidium der Fachhochschule Kiel delegiert die Leitungsaufgabe unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Richtlinien an die Leitung des IW. Die Aufsicht wird durch das Präsidium wahrgenommen.
- (3) Das Präsidium erhält jährlich einen Geschäftsbericht.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das IW koordiniert die wissenschaftlichen Weiterbildungsaktivitäten der Fachhochschule Kiel im Sinne des HSG, insbesondere in den beiden Säulen der Katalogprogramme und der Weiterbildungsstudiengänge auf Masterniveau.
- (2) Das IW regt die Fachbereiche an, Weiterbildungsangebote zu unterbreiten. Bei der Erstellung der Curricula wird das IW beratend tätig. Es unterstützt die Fachbereiche bei der Akkreditierung der Studienprogramme und ist für die Qualitätssicherung bei dem Partner zuständig, der die Studiengänge operativ abwickelt.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das Präsidium bestellt eine Leiterin bzw. einen Leiter des IW.
- (2) In Abstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter bestellt das Präsidium eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Tätigkeit für das IW ist ehrenamtlich. Im Rahmen der LVVO wird eine Freistellung gewährt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das IW nach außen.

#### **§ 4 Beirat**

- (1) Das IW erhält einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. der Leiterin bzw. dem Leiter des IW,
  - b. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Forschungs- und Entwicklungszentrum FH Kiel GmbH,
  - c. der Koordinatorin bzw. des Koordinators für Weiterbildung an der Forschungs- und Entwicklungszentrum FH Kiel GmbH ,
  - d. jeweils einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Fachbereichsleitungen.
- (2) Der Beirat unterstützt das IW bei Bedarfsermittlung und Koordination der Weiterbildungsangebote. Außerdem erörtert er den Geschäftsbericht des IW.
- (3) Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr unter Teilnahme einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten.

#### **§ 5 Haushaltsführung**

Das IW verfügt über keine eigenen Haushaltsmittel. Die Raum- und Telekommunikationsausgaben der Leitung des IW werden aus dem Haushalt der Fachhochschule Kiel getragen.

Alle Ausgaben, die sich aus der operativen Abwicklung der Weiterbildung ergeben, werden von den in § 6 genannten Dritten übernommen. Alle Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit für die in § 6 genannten Dritten werden dem Gebührenhaushalt der Hochschule zugewiesen. Alle sonstigen Einnahmen werden als erwirtschaftete Mittel der Hochschule erfasst.

#### **§ 6 Operative Durchführung der Weiterbildung**

- (1) Das IW führt selbst keine Veranstaltungen durch, sondern bedient sich zur Durchführung von Weiterbildungsangeboten Dritter. Dies können sein:
  - a) Forschungs- und Entwicklungszentrum FH Kiel GmbH,
  - b) Träger der Erwachsenenbildung,
  - c) in- und ausländische Hochschulen,
  - d) sonstiger geeigneter Anbieter.
- (2) Das IW schließt die Verträge mit den durchführenden Dritten und legt diese dem Präsidium zur Kontrolle vor.
- (3) Das IW unterstützt die Abteilung III der Zentralverwaltung (studentische Angelegenheiten) bei der Einschreibung der Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge.
- (4) Das IW kann Regeln zur Erfassung der Noten bei den Prüfungsämtern für Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge erlassen.
- (5) Das IW koordiniert die Klärung von Zweifelsfragen sowohl in den Prüfungsämtern als auch in der Abteilung III.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 22. April 2010  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -